



Richtlinie der Stadt Viersen

zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen

Vorbemerkung:

Die Stadt Viersen unterstützt die Bemühungen von Bürger*innen, Gebäude zu begrünen. Durch die Förderung von Maßnahmen der Gebäudebegrünung verfolgt die Stadt das Ziel, Wohn- und Arbeitsumfelder in Zeiten des Klimawandels attraktiver zu gestalten. Die Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen kann zu einer Verbesserung der stadtklimatischen Situation und der Lebensqualität beitragen. Darüber hinaus hat sie noch weitere positive Effekte:

- Verbesserung des Mikroklimas (Beschattung, Verdunstung, Bindung und Filterung von Staub und Luftschadstoffen)
- Regenwasserrückhalt und Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen
- Kosteneinsparung bei den Abwassergebühren möglich
- Energieeinsparung (Wärmedämmung und Hitzeschild)
- Gebäudeerhaltung (Längere Lebensdauer der Dachabdichtung durch Schutz vor Witterungseinflüssen und Temperaturdifferenzen)
- Beitrag zur Biodiversität und Artenvielfalt

Die Stadt Viersen fördert auf Grundlage dieser Richtlinie Investitionen in die Begrünung von Dachflächen und Fassaden durch die Gewährung von Zuwendungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Räumlicher Geltungsbereich – Wo wird gefördert?

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet Viersen.

2. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Fördergegenstand ist die fachgerechte Herstellung einer langlebigen Begrünung von Dachflächen, Fassaden und baulichen Anlagen auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden in der Stadt Viersen. Gefördert werden Begrünungsmaßnahmen auf/an legal errichteten Bestandsgebäuden sowie an/auf baurechtlich genehmigten Neubauten.

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Geförderte Maßnahmen

Es werden alle angemessenen Kosten ab Oberkante der Dachabdichtung, die im Zusammenhang mit der Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen extensiven oder intensiven Begrünung auf geeigneten Dächern stehen, gefördert. Dazu gehören z. B. Ausgaben für den Aufbau der Vegetationsschicht, Wurzelschutzbahn, Schutzvlies, Filtermatte, Dränschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen. (Maßnahmen zur Dachabdichtung und zur nachträglichen Verbesserung der Tragfähigkeit sind nicht förderfähig.)

2.1.2 Besondere Bestimmungen

- Förderung ab einer zusammenhängenden Fläche von mind. 10 m²
- Planung und Bau der Dachbegrünung gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

Hinweis: Eine tragfähige Statik, Dachabdichtung und ein ausreichender Wurzelschutz sind unbedingt zu berücksichtigen. Dies ist vom Antragsstellenden sicher zu stellen. Die Antragsstellenden sichern sich ebenfalls ab, dass eine Begrünung von schadstoffbelasteten Dachabdeckungen (z. B. Asbest) ausgeschlossen ist.

Aus ökologischer und klimatischer Sicht wird unter Berücksichtigung der statischen Voraussetzungen eine möglichst hohe Aufbaudicke der Begrünung begrüßt.

2.2 Fassadenbegrünung

2.2.1 Geförderte Maßnahmen

Es werden alle angemessenen Kosten zur Herstellung einer dauerhaft funktionsfähigen bodengebundenen Fassadenbegrünung an Gebäuden und Wänden auf Privatgrundstücken gefördert. Dazu gehören z. B. Ausgaben für Rank- und Kletterhilfen, Pflanzen und Pflanzmaßnahmen sowie vorbereitende Maßnahmen, wie das im Zusammenhang mit der Installation der Fassadenbegrünung stehende Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch. (Keine Fassadensanierung.)

2.2.2 Besondere Bestimmungen

- Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (z. B. wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Maßnahmen aus Pflanzgefäßen mit einem Mindestvolumen von 200 Liter als förderfähig anerkannt. Auf eine für die ausgewählte Pflanzenart ausreichende Mindesthöhe und -breite des Pflanzgefäßes ist zu achten.
- Gefördert werden nur Kletterhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o. ä.).
- Planung und Bau der Fassadenbegrünung gemäß FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.)

Hinweis: Die statische Belastbarkeit der Fassade muss für eine Begrünung geeignet sein. Die Begrünung muss außerdem auf die Gebäudesubstanz (z. B. Fassadenoberfläche) abgestimmt sein, um Gebäudeschäden zu vermeiden. Dies ist vom Antragsstellenden sicherzustellen.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Ausschlusskriterien

Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von mindestens zehn Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten. Der*Die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet, sämtliche Bedingungen und Auflagen, die mit der Gewährung der Zuwendung verbunden sind, im Falle einer Änderung der Eigentumsverhältnisse auf den*die Rechtsnachfolger*in zu übertragen. Bei sonstigen Nutzungsberechtigten Antragsteller*innen geht diese Verpflichtung bei Wegfall der Nutzungsberechtigung auf den*die Eigentümer*in über.

Die Stadt Viersen behält sich vor, bei besonders förderwürdigen Maßnahmen auch abweichend dieser Richtlinie Zuwendungen zu gewähren. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Viersen möglich und sind vor Baubeginn der Maßnahme abzustimmen.

Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

Ausschlusskriterien bzw. nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, mit denen vor der Bewilligung einer Förderung begonnen worden ist. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.
- b) Maßnahmen, für die andere Fördermittel in Anspruch genommen werden/wurden (keine Doppelförderung).
- c) Maßnahmen, die in Eigenleistung bzw. nicht durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden. (Dies dient auch der Sicherheit der Auftraggeber*innen in Bezug auf Gewährleistungen.)
- d) Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- e) Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften (z. B. Denkmalschutz) oder dem Nachbarrechtsgesetz entgegenstehen.
- f) Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen und vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen.
- g) Maßnahmen, von denen nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser) ausgehen können.
- h) Maßnahmen im öffentlichen Raum sowie Maßnahmen, die die Nutzbarkeit und Funktion des öffentlichen Raums beeinträchtigen.
- i) Nachträgliche Arbeiten, z. B. Pflege der Dachbegrünung, Installation von Bewässerungssystemen.
- j) die Aufstellung von Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände (ausgenommen Besondere Bestimmungen Fassadenbegrünung unter 2.2.2).
- k) die Umsatzsteuer, wenn der*die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Für alle förderfähigen Maßnahmen wird eine einmalige anteilige Zuwendung in Höhe von maximal **10.000,- € jährlich je Liegenschaft** gewährt.

Die maximale Fördersumme kann entweder durch die Umsetzung der Maßnahme Dach- oder Fassadenbegrünung oder durch Kombination von Maßnahmen erreicht werden, sofern jede Maßnahme für sich die Kriterien der Förderfähigkeit erfüllt.

Die Zuwendung zu **Dachbegrünungsmaßnahmen** beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 50,- € je m² gestalteter Fläche.

Die Zuwendung zu **Fassadenbegrünungsmaßnahmen** beträgt 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten. Die maximale Fördersumme für Fassadenbegrünungen beträgt 5.000,- €.

Die Zuwendung muss mindestens 500,- € betragen (Bagatellgrenze).

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Viersen. Die Stadt Viersen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Förderantrag geltend gemacht werden, sind nicht förderfähig.

Sollte der*die Antragsteller*in vorsteuerabzugsberechtigt sein, gehören die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5. Antragsberechtigung – Wer wird gefördert?

Anträge können gestellt werden von:

- Grundstücks- und Gebäudeeigentümer*innen(gemeinschaften), Grundstücksgemeinschaften,
- Sonstigen Nutzungsberechtigten wie Erbbauberechtigten, Mieter*innen(gemeinschaften), Interessensgruppen (Vereine, Initiativen), sofern eine Einverständniserklärung des*der Eigentümers*Eigentümerin oder der Eigentümer*innengemeinschaft vorliegt,
- Kleinunternehmen und Kleinunternehmen gem. Definition KMU der EU-Kommission (mittlere Unternehmen sind nicht antragsberechtigt)

Ausgeschlossen von der Förderung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und städtische Gesellschaften.

6. Verfahren

Das Förderverfahren setzt sich aus drei Verfahrensschritten zusammen: Antrag, Bewilligung, Auszahlung.

6.1 Antrag

Der Förderantrag ist mit Hilfe des dafür vorgesehenen Antragsformulars zusammen mit den verpflichtend einzureichenden Unterlagen bei der zuständigen Stelle vor Beauftragung des Fachbetriebs einzureichen. Antragsformular, Vordrucke und weitere Informationen sind auf der Webseite der Stadt Viersen abrufbar.

Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, wenn die genannten Unterlagen vollständig vorliegen und diese aussagekräftig sind. Die Stadt Viersen behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen. Nach Aufforderung der zuständigen Stelle sind im Einzelfall Unterlagen nachzureichen. Die Stadt Viersen behält sich vor, maximal zweimal Unterlagen nachzufordern. Ist der eingereichte Antrag weiterhin unvollständig, gilt der Antrag damit als abgelehnt.

Dem Antrag sind grundsätzlich nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Maßstäblicher Lageplan oder Skizze mit Maß- und Flächenangaben, aus dem die Größe der Fläche für die Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei hervorgeht.
- Angebot, aus dem die Eignung der Firma, der geplante Aufbau und die Konstruktion, Materialangaben und Pflanzenarten der Dach- und/oder Fassadenbegrünung sowie die Kosten abzulesen sind.

- Bei Bestandsgebäuden Foto(s) der Ausgangssituation vor Ausführung der Maßnahme.
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse (in der Regel Grundbuchauszug).
- Einverständniserklärung aller Eigentümer*innen über die Berechtigung, die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen, falls der Antrag nicht von dem*der Eigentümer*in(gemeinschaft) gestellt wird.
- Für Unternehmen: Selbsterklärung zur Einhaltung der Schwellenwerte für Kleinstunternehmen und Kleine Unternehmen nach KMU-Definition gem. EU-Empfehlung und Bescheinigung über die Vorsteuerabzugsberechtigung von Förderantragsstellern des Finanzamts.

6.2 Bewilligung

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Plausibilität erfolgt beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Bewilligung der Zuwendung durch einen schriftlichen Bescheid, der die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung angibt. Die Zuwendung kann nachträglich nicht erhöht werden.

Erst mit Erlass des Bewilligungsbescheids darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Maßnahme ist innerhalb eines Zeitraums von acht Monaten nach erfolgter Bewilligung durchzuführen. Eine Verlängerung dieses Zeitraumes kann schriftlich beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Die Bewilligung einer Maßnahme ersetzt keine Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung). Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an legal errichteten Bauten.

6.3 Auszahlung

Die Fertigstellung der Maßnahme und die zur Auszahlung notwendigen Nachweise sind bei der zuständigen Stelle innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme einzureichen.

Diese sind:

- Nachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten anhand von Rechnungsbelegen in Kopie
- Nachweis über die tatsächliche Rechnungsbegleichung (z. B. Kontoauszug)
- Nachweis über Größe, Art und Aufbau der umgestalteten Fläche/n (falls nicht aus Rechnung erkennbar)
- Fotodokumentation nach Fertigstellung der Maßnahme

Nach fristgerechtem Eingang aller notwendigen Nachweise findet eine Prüfung der umgesetzten Maßnahme durch die Stadt Viersen statt. Ggf. kann zur Prüfung eine Ortsbegehung angesetzt werden. Den Mitarbeitenden der Stadt Viersen bzw. beauftragter Dritter ist hierzu Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewähren.

Die Förderzusage kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht gemäß der Förderrichtlinie ausgeführt worden ist oder die notwendigen Auszahlungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Die Zuwendung wird auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten gewährt, höchstens jedoch in der Höhe der ausgesprochenen Bewilligung. Bei einer Unterschreitung der Kosten der umgesetzten Maßnahme von den Angaben zur Bewilligung wird die Förderung entsprechend dieser Richtlinie angepasst und gekürzt.

Nach Anerkennung der Nachweise wird die Zuwendung in einer Summe auf das Konto des*der Zuwendungsempfängers*Zuwendungsempfängerin überwiesen. Eine Barauszahlung der Zuwendung sowie Abschlagszahlungen sind nicht möglich.

6.4 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Grundsätzlich darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden, bevor ein schriftlicher Bewilligungsbescheid vorliegt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn führt zum Förderausschluss. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten.

Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Stadt Viersen zugestimmt werden. Hieraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abzuleiten.

7. Mitteilungspflichten

Der*die Zuwendungsempfänger*in ist verpflichtet umgehend schriftlich mitzuteilen, wenn:

- die Maßnahmen nicht oder nicht in dem bewilligten Zeitrahmen umgesetzt wird,
- die Finanzierung sich verändert,
- der Fördergegenstand sich ändert,
- wenn sich Angaben zum Aufbau, Konstruktion, Materialangaben oder Pflanzenarten der Dach- und/oder Fassadenbegrünung ändern,
- der*die Zuwendungsempfänger*in seine*ihre Tätigkeit einstellt, seine*ihre Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern.

8. Ausschluss und Rückforderung von Fördermitteln

Die ausgezahlte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn der*die Zuwendungsempfänger*in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt, wesentliche Bestimmungen der Förderrichtlinie verletzt und/oder unrichtige Angaben gemacht hat. Für Rückforderungsansprüche können Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Abs. 4 VwVfG NRW). Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als zehn Jahren zurückgebaut, entfernt wird oder mangels ausreichender Pflege und Unterhaltung eingegangen ist. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist die Fördergeberin mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

9. Haftung

Förderanträge werden von der zuständigen Stelle auf Plausibilität geprüft.

Bei der Prüfung einer Zuwendung durch die Stadt Viersen wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragstellende trägt die rechtliche, technische und tatsächliche Verantwortung für die Planung und Ausführung der beantragten Maßnahme (z. B. Einholung sämtlicher rechtlicher Genehmigungen, Prüfung der statischen Eignung etc.).

Die Stadt Viersen haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.